**Bekanntmachung**

**Planfeststellung für das Vorhaben**

**„S 81 – Anbau eines Radweges zwischen Zschauitz und Lenz“**

**Auslegung der Planunterlagen**

Das Landesamtes für Straßenbau und Verkehr hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

* Erläuterungsbericht (Unterlage 1),
* Wassertechnische Untersuchungen mit Lageplan Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 18 und 8),
* Landschaftspflegerische Maßnahmen mit Maßnahmenplänen, den Maßnahmenblättern und der Tabellarischen Gegenüberstellung (Unterlage 9),
* Umweltfachliche Untersuchungen mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19, 19.0 und 19.1),
* FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.2),
* Umweltbericht (Unterlage 19.3),
* Antrag auf Waldumwandlung (Unterlage 19.4),
* Mühlgrabenoffenlegung Lenz (Unterlage 19.5 und 21.1)
* Fachgutachterliche Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 21.2)

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurden ferner vorgelegt: Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Übersichtshöhenplan, Lagepläne, Höhenpläne, Grunderwerbspläne, Grunderwerbs- und Pächterverzeichnis, Regelungsverzeichnis, Pläne zu Regelquerschnitten, sonstige Pläne (Leitungspläne, Detail-Lageplan Zschauitz), sowie geotechnische Untersuchungen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Großenhain, Gemarkung Zschauitz, und in der Gemeinde Priestewitz, Gemarkung Lenz, beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit vom **6. Oktober 2021 bis 5. November 2021** aus:

* **in der Stadtverwaltung Großenhain, Geschäftsbereich Bau, 2. Obergeschoss, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain,** während der Dienststunden*:*

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bitte beachten Sie die zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung geltenden Hygiene- und   
 Abstandsregeln der jeweils aktuellen Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen   
 und der aktuellen Bekanntmachung des Landkreises Meißen.

Falls der öffentliche Besucherverkehr der Stadtverwaltung Großenhain aufgrund der aktu-  
ellen Lage durch den Coronavirus eingeschränkt ist, bitten wir Sie um eine vorherige Terminvereinbarung (Frau Wachs - Tel. 03522 304-257 oder Sekretariat des GB Bau Tel. 03522 304-247). Ihr zuständiger Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung Großenhain ist Frau Wachs, GB Bau, SG Bauverwaltung.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise der Stadtverwaltung unter www.grossenhain.de.

* **in der Gemeindeverwaltung Priestewitz, Zimmer 106, Staudaer Straße 1, 01561 Priestewitz,** während der Dienststunden:

Montag 07:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag 08:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch 07:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag 07:00 bis 16:00 Uhr

Freitag 07:00 bis 12:00 Uhr

Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen zu beachten: laut aktueller Corona-Schutz-Verordnung Ihr zuständiger Ansprechpartner bei der Gemeinde Priestewitz ist Frau Buchs. Bitte beachten Sie auch die Hinweise der Gemeinde Priestewitz unter www.priestewitz.de.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **7. Dezember 2021**, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz (Postfachanschrift) und bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei den oben aufgeführten Gemeinden Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern.

Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu erfolgen. Informationen zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter: [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt). Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), sind grundsätzlich unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Sofern die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen erwogen wird, sollte zuvor bei der Landesdirektion Sachsen eine telefonische Voranmeldung erfolgen (Tel. 0351/825-3232). Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einwendungserhebung zur Niederschrift die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu beachten: Vor Zutritt zum Dienstgebäude sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft zu erteilen. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis zum Tragen von Mund- Nasenschutz bei der Einwendungserhebung zur Niederschrift wird hingewiesen.

1. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 4 Satz 1 Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

1. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
2. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
3. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an denjenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).
5. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

* dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
* dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
* dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
* das weitere relevante Informationen zu dem Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, einsehbar sind und Äußerungen und Fragen hier einzureichen sind,
* dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

Datenschutzhinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lds.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.